

HERSTELLERGARANTIE

Seit über 20 Jahren steht SITWELL® STEIFENSAND für höchste Qualität, Leistungsfähigkeit und Langlebigkeit bei Bürostühlen und ergonomischen Sitzlösungen.

Stand: 01.01.2023

1. Geltungsbereich der Garantie

Das Unternehmen SITWELL STEIFENSAND AG, Sperbersloher Str. 124, 90530 Wendelstein (Garantiegeber) gewährt ihren Vertragspartnern als freiwillige Zusatzleistung eine Garantie auf alle entsprechend ausgewiesenen Produkte. Die nachfolgend bestimmten Garantieansprüche gelten nur in Deutschland und sind nicht auf Dritte übertragbar.

2. Garantiezeit

Die Garantiezeit beginnt mit Gefahrenübergang, beim Versenden der Ware mit Übergabe an den Spediteur. Die Garantiezeit beträgt für die Bürostühle bei einer Benutzung von 8 Std. pro Tag bei 220 Arbeitstagen pro Jahr 3 Jahre, soweit nicht eine kürzere Garantiezeit bei dem jeweiligen Produkt angegeben ist, oder gar lediglich auf die gesetzliche Gewährleistung verwiesen wird. Bei mehrschichtiger Benutzung verringert sich die Garantie gemäß den Angaben nachstehender Tabelle:

NUTZUNGSDAUER	GARANTIEZEIT IN MONATEN
1- Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage/Jahr à 8 Std./Tag)	36
2- Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage/Jahr à 16 Std./Tag)	18
3- Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage/Jahr à 24 Std./Tag)	12
Dauerbetrieb (365 Tage/Jahr à 24 Std./Tag)	12

Eine Garantieleistung verlängert die Garantiezeit nicht, auch beginnt keine neue Garantiezeit.

3. Garantieleistungen

Bei der Garantie handelt es sich um eine Haltbarkeitsgarantie. Von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind:

- Produktteile, die dem allgemeinen Verschleiß unterliegen (z.B. Rollen, Bezugstoffe (insbesondere Abrieb), Gasfedern, Mechaniken, Armlehnen etc.)
- Schäden durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung der Sache oder durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung fahrlässig in Kauf genommene Schäden
- Schäden durch nicht übliche Umgebungseinflüsse (z.B. extreme Klimabedingungen, Nässe, Säure etc.)
- Schäden durch unterbliebene oder unregelmäßige Wartungen
- Schäden durch Eingriffe durch nicht vom Garantiegeber bevollmächtigte Dritte
- Vom Kunden zur Verarbeitung bereitgestellte Materialien oder Produkte, die vom Garantiegeber als zweite Wahl ausgewiesen sind

Bei Leder ist zu beachten, dass dies ein Naturprodukt ist. Kleine Farbschattierungen und Unregelmäßigkeiten sowie Narben, Risse, Moskitostiche oder Mastfalten etc. sind Beweise für die Echtheit des Materials und können somit kein Grund zur Beanstandung sein.

Frachtkosten und Kosten für Verpackungsmaterial (falls nicht mehr vorhanden) sind vom Vertragspartner zu tragen.

4. Anwendbares Recht

Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers, insbesondere die Gewährleistungsrechte, werden durch die Garantie nicht eingeschränkt. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

5. Bearbeitung von Reklamationen

Die Bearbeitung eines Garantiefalles setzt die Angabe folgender Daten und Vorlage folgender Unterlagen voraus:

- Schadens- oder Mängelbeschreibung, idealerweise mit Bild- oder Videobelegen
- Modellbezeichnung, Modellnummer, AB-Nummer (diese Daten sind an jedem Produkt durch ein Etikett an der Unterseite des Sitzes erkennbar)
- Rechnungsbeleg und auf Anforderung ggf. Lieferschein (Belege sind bis zum Ablauf der Garantie aufzubewahren)

Bei fehlender Angabe dieser Daten liegt die Beweislast, dass ein Garantievertrag besteht, beim Vertragspartner.

6. Kontakt

Unsere Service-Abteilung hilft Ihnen gerne weiter. Bitte halten Sie bei der Kontaktaufnahme die unter Punkt 5 genannten Angaben bereit.

